

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Aktiengesellschaft Print and Display

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Handelsbräuche gelten für alle unsere Angebote, Arbeitsaufträge, Verträge und Lieferungen.

Art. 1 – Der Auftraggeber und Käufer wird im Weiteren „Kunde“ genannt. Der Lieferant und Verkäufer ist die Print and Display N.V., auch „PND“ genannt.

Art. 2 – Die Anlieferung von Produktionselementen (Rohstoffe, Modelle, Druckvorlagen und/oder digitale Dateien) an den Lieferanten mit der Bitte, ohne ausdrückliche Vorbehalte, ein Muster oder einen Entwurf zu liefern, führt zu der Verpflichtung, den Lieferanten entweder mit der Ausführung der Arbeit zu betrauen oder ihn für die verursachten Kosten zu entschädigen.

Art. 3 – Die Angebote des Lieferanten sind unverbindlich und vorbehaltlich eines Verkaufs und ausreichenden Vorrats. Wenn die Löhne und/oder die Rohstoffpreise steigen, werden die Angebotspreise gemäß der Feibelgra-Indexierungsformel angepasst, die dem Auftraggeber auf Anfrage zugeschickt wird. Die Angebote werden immer ohne eine Angabe der Steuerabgaben erstellt. Diese gehen immer zu Lasten des Auftraggebers. Die Gültigkeitsdauer eines Angebots beträgt einen Monat für die Ausführung eines Auftrags innerhalb der darauffolgenden drei Monate. Der Angebotspreis gilt nur für den im Angebot genannten Auftrag.

Art. 4 – Bei kombinierten Preisangaben besteht keine Verpflichtung zur Lieferung eines Teils des Auftrags zum entsprechenden Teil des Gesamtpreises.

Art. 5 – Jede Person oder Firma, die eine Bestellung mit der Bitte aufgibt, diese Bestellung Dritten in Rechnung zu stellen, ist persönlich für die Bezahlung verantwortlich, auch wenn sich der Lieferant mit dieser Weise des Fakturierens einverstanden erklärt hat, sogar in den Fällen, in denen der Dritte den Bestellschein mit unterzeichnet hat.

REPRODUKTIONSRECHTE UND ANGABE DES NAMENS DES LIEFERANTEN

Art. 6 – Der Lieferant haftet nicht für Verstöße gegen Reproduktionsrechte Dritter, wenn er den Druck- oder Reproduktionsauftrag in gutem Glauben ausgeführt hat. Die Verantwortung trägt allein der Auftraggeber. Jeder Streifall in Bezug auf Reproduktionsrechte unterbricht die Ausführung des Auftrags.

Art. 7 – Print and Display bleibt weiterhin Inhaber der Urheberrechte von Skizzen, Zeichnungen, Fotos von Programmen, Modellen etc., die Print and Display entworfen hat, auch wenn der Kunde dafür einen Auftrag aufgegeben hat. Nachdrucke oder Nachbildungen in gleichgültig welcher Form und mit gleichgültig welchem Verfahren sind Imitationen und stellen unlautere Geschäftspraktiken dar, wenn sie ohne vorhergehende Zustimmung des Inhabers der Rechte ausgeführt werden. Wenn nicht vorab ausdrücklich anders vereinbart, stellt die bloße Bereitstellung oder Inrechnungstellung von Sätzen, Entwürfen, Zeichnungen, Fotos, Filmen, Softwareprogrammen, Matrizen etc. durch Print and Display keine Verletzung der oben genannten Bestimmung dar.

Art. 8 – Entwürfe, Zeichnungen, Fotos, Filme, Computerdateien, Softwareprogramme, Stanzformen, Matrizen etc., die von oder im Auftrag von Print and Display angefertigt wurden, sind Bestandteil des Materials von Print and Display. Der Kunde darf, vorbehaltlich einer anderslautenden Klausel, vor oder nach Lieferung der Arbeit, nicht ihre Herausgabe fordern. Falls der Kunde Print and Display Material zur Verfügung stellt, hat dies im Hinblick auf die Auftragsplanung rechtzeitig zu geschehen. Der Kunde trägt das Risiko und die Kosten für den Transport des Materials an den Bestimmungsort. Die Unterzeichnung der Transportdokumente durch Print and Display bei der Lieferung bestätigt ausschließlich den Empfang des Materials.

Art. 9 – Wenn das Gesetz es verlangt, darf sich der Auftraggeber nicht weigern, den Namen des Lieferanten zu nennen, auch wenn auf der Druckerarbeit bereits der Name eines Verlegers, einer Zwischenperson, eines Öffentlichkeitsbeauftragten oder anderer Personen genannt wird.

SATZ, MATERIAL DES LIEFERANTEN, KORREKTURABZÜGE UND DRUCKFREIGABE

Art. 10 – Wenn der Auftraggeber dem Lieferanten digitale Dateien zur Verfügung stellt, muss er selbst die Originaldateien aufbewahren. Er trägt auch die Verantwortung für die Qualität dieser Dateien. Produktionsschwierigkeiten oder -verzögerungen, die durch Probleme mit dem vom Auftraggeber gelieferten Material verursacht worden sind, verzögern den Liefertermin und können eine Anpassung des Preises nach sich ziehen, es sei denn, es liegt nachweislich ein schweres Fehlverhalten seitens des Lieferanten, seines Personals oder seiner Zulieferer vor.

Art. 11 – Auf Anfrage des Auftraggebers sorgt der Lieferant für einen einfachen Korrekturabzug, wie etwa Laserdruck, Blaupause oder Ausschließmuster. Korrekturabzüge u. a. in detailgetreuen Farben und/oder auf Auflagepapier werden zusätzlich berechnet. Wenn der Auftraggeber keinen Korrekturabzug anfordert, ist der Lieferant in keinem Fall für die Qualität des Endprodukts verantwortlich.

Art. 12 – Der Lieferant muss die vom Auftraggeber angewiesenen Satzfehler und Silbentrennungsfehler korrigieren, ist jedoch nicht verantwortlich für Rechtschreib-, Sprach- oder Grammatikfehler. Änderungen jedweder Art an der ursprünglichen Bestellung (im Text, in der Bearbeitung oder Anordnung von Illustrationen, in den Formaten, im Druck- oder Bindewerk usw.), seien sie schriftlich oder auf eine andere Weise vom oder im Namen des Auftraggebers ausgeführt, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt und verzögern den Ausführungstermin. Dies gilt ebenfalls für den Stillstand der Maschinen, während auf die Druckerlaubnis, das ‚Gut zum Druck‘ (GzD), gewartet wird. Mündliche oder telefonisch mitgeteilte Änderungen werden auf eigene Gefahr des Auftraggebers durchgeführt.

Art. 13 – Sobald der Auftraggeber eine datierte und unterzeichnete Druckerlaubnis aushändigt, ist der Lieferant von jeglicher Verantwortung für Fehler oder Auslassungen, die während oder nach dem Druckvorgang festgestellt werden, entbunden. Das ‚Gut zum Druck‘ bleibt Eigentum des Lieferanten und dient im Streitfall als Beweismittel.

AUFBEWAHRUNG

Art. 14 – Wünscht der Auftraggeber, dass der Lieferant Produktionselemente wie etwa Satzarbeiten, Filme, Montagen, Stanzformen, Entwürfe, Zeichnungen oder Disketten aufbewahrt, muss er dies vor der Ausführung des Auftrags schriftlich mit dem Lieferanten vereinbaren. Die Aufbewahrung erfolgt auf eigene Gefahr des Auftraggebers, der den Lieferanten ausdrücklich von jeglicher Verantwortung bezüglich dieser Aufbewahrung entbindet (u. a. Verlust oder Beschädigung), es sei denn, der Lieferant hat vorsätzlich gehandelt oder einen schwerwiegenden Fehler begangen. Offsetsplatten werden nicht aufbewahrt. Für Stanzformen und Vakuumformen wird dem Kunden nach einem Jahr ein Dokument vorgelegt, mit dem er seine Zustimmung zu ihrer Vernichtung erteilen kann oder wenn für die Aufbewahrung Miete erhoben wird.

LIEFERTERMIN

Art. 15 – Die bei der Bestellung schriftlich ausgehandelten Termine beginnen erst ab dem Arbeitstag, der auf die Abgabe der erforderlichen Elemente folgt. Die vereinbarten Liefertermine verlängern sich zumindest in dem Maße, in dem es der Auftraggeber versäumt, die erforderlichen Elemente abzuliefern oder die verbesserten Entwürfe und die Druckerlaubnis zurückzusenden. Fälle höherer Gewalt und im Allgemeinen alle Umstände, die die Ausführung des Auftrags durch den Lieferanten behindern, beeinträchtigen, verzögern oder die es dem Lieferanten außerordentlich erschweren, seinen Verpflichtungen nachzukommen, befreien den Lieferanten von jeglicher Verantwortung und gewähren ihm die Möglichkeit, die Verpflichtungen entsprechend des Falls entweder einzuschränken oder den Vertrag bzw. dessen Ausführung auszusetzen, ohne dass er zu irgendeiner Schadensersatzzahlung verpflichtet ist. Folgende Umstände fallen in diesen Bereich: Krieg, Bürgerkrieg, Mobilmachung, Unruhen, Streik und Aussperrung sowohl beim Lieferanten als auch bei dessen Zulieferern, Maschinenbruch, Brand, Unterbrechung der Transportmittel, Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Rohstoffen, Materialien und Energie sowie von den Behörden auferlegte Einschränkungen oder Verbote.

TOLERANZEN

Art. 16 – In Bezug auf das vom Lieferanten verarbeitete Papier, den Karton und das Buchbindereimaterial akzeptiert der Auftraggeber die von den Herstellern dieser Materialien auferlegten Toleranzgrenzen. Der Lieferant kann bei der Lieferung und Fakturierung der bestellten Anzahl Exemplare um bis zu 5 % abweichen. Die abgezogenen oder zusätzlichen Exemplare werden zum Preis von Extra-Exemplaren verrechnet.

Art. 17 – Alle Aufträge werden mit den normal verfügbaren Rohstoffen ausgeführt. Sonderanforderungen, wie etwa lichtbeständige Druckfarben, Lebensmittelverträglichkeit usw. müssen bei der Preisabfrage vom Auftraggeber angegeben werden. Werden diese erst im Nachhinein angegeben, kann dies mit einer entsprechenden Preisanpassung verbunden sein. Für die vollkommene Übereinstimmung mit den zu reproduzierenden Farben sowie für die völlige Unveränderlichkeit der Druckfarben und die völlige Unveränderlichkeit der Farbgebung und des Registers wird keine Garantie erteilt. Abweichungen im Zusammenhang mit der Art der auszuführenden Arbeit werden vom Auftraggeber ausdrücklich akzeptiert.

BESCHWERDEN UND VERANTWORTLICHKEIT

Art. 18 – Unter Gefahr des Verlusts seiner Rechtsansprüche muss der Auftraggeber dem Lieferanten jede Beschwerde oder jede Beanstandung spätestens binnen 8 Tagen nach Eingang der ersten Warenlieferung per Einschreibebrief mitteilen. Nimmt der Auftraggeber die Waren nicht in Empfang, so beginnt diese Frist von 8 Tagen ab dem Datum, an dem der Auftraggeber aufgefordert wurde, die Ware in Empfang zu nehmen. In Ermangelung davon ab dem Rechnungsdatum. Hat der Lieferant innerhalb dieser Frist von 8 Tagen keine Beschwerde erhalten, ergibt sich daraus, dass der Auftraggeber alle Waren vollkommen akzeptiert hat. Wenn der Auftraggeber einen Teil der gelieferten Waren benutzt oder per Post an Dritte versenden lässt oder aber zur Verteilung an ein Vertriebsunternehmen abgibt, bedeutet dies, dass er die gesamte Auflage akzeptiert hat. Mängel an einem Teil der gelieferten Waren berechtigen den Auftraggeber nicht dazu, die gesamte Sendung abzulehnen. Der Lieferant haftet nicht für indirekten Schaden gegenüber dem Auftraggeber wie z. B. Gewinnausfall.

MATERIAL DES AUFTRAGGEBERS – RISIKO

Art. 19 – Die Lieferung erfolgt im Betrieb des Lieferanten. Verpackung und Transport gehen zu Lasten des Auftraggebers. Das Risiko der Waren beim Transport wird vom Auftraggeber getragen.

Art. 20 – Alle vom Auftraggeber anvertrauten und im Betrieb des Lieferanten befindlichen Waren (Papier, Filme, Datenträger usw.) verbleiben dort auf Kosten und auf eigene Gefahr des Auftraggebers; dieser entbindet den Lieferanten ausdrücklich von jeglicher Verantwortung unter anderem bei Beschädigung oder Verlust - sei es ganz oder teilweise - aus welchen Gründen auch immer. Dies gilt nicht, wenn eine Absicht oder ein schweres Fehlverhalten seitens des Lieferanten, seines Personals oder seiner Zulieferanten vorliegt oder aber wenn die obengenannte Aufbewahrung einer der Hauptbestandteile des Vertrags ist. Dasselbe gilt für die für den Auftraggeber bestimmten Waren. Die Aufbewahrungskosten werden ab dem Datum, das dem Auftraggeber mitgeteilt wurde, in Rechnung gestellt. Erfolgt die Zahlung nicht zum vereinbarten Datum, werden diese Waren als Garantie und Pfand für die geschuldeten Beträge einbehalten.

BEZAHLUNG – ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 21 - Bei der Bestellung kann ein Vorschuss in Höhe eines Drittels des Gesamtbetrags gefordert werden, derselbe Vorschuss kann ferner nach Erhalt der Druckerlaubnis und der Restbetrag bei der Lieferung verlangt werden. Wechsel, Schecks, Zahlungsaufträge oder Empfangsscheine bringen weder eine Erneuerung, noch eine Abweichung mit sich. Ab dem Fälligkeitsdatum führt jede nicht bezahlte Rechnung von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung zu Zinsen, die dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank entsprechen, erhöht um sieben Prozentpunkte abgerundet auf den nächst höheren halben Prozentpunkt. Werden der Hauptbetrag zuzüglich der Zinsen der Rechnung nicht binnen 14 Tagen nach Verschicken einer Mahnung per Einschreiben gezahlt, so erhöht sich der geschuldete Betrag um eine zusätzliche Entschädigung – diese ist in der Regel auf 15 % des am Fälligkeitsdatum geschuldeten Betrags bei einem Minimum von 50 EUR festgelegt. Darüber hinaus ist der Lieferant dann berechtigt, die unmittelbare Zahlung aller anderen noch nicht fälligen Rechnungen und aller Beträge, für die der Lieferant dem Auftraggeber Zahlungsaufschub gewährt hatte, einzufordern. Der Lieferant hat dann außerdem das Recht, die Ausführung der laufenden Verträge auszusetzen, bis der Auftraggeber die in diesem Artikel beschriebenen Vorschüsse bezahlt hat.

Art. 22 - Bei Lieferung auf Abruf wird der Rechnungsbetrag der gesamten Bestellung bei der ersten Lieferung in Rechnung gestellt.

Art. 23 - Sollte die Bestellung auf Anfrage des Auftraggebers annulliert werden oder die Ausführung zeitweilig unterbrochen werden, so erfolgt die Fakturierung in der Phase, in der sich die Bestellung gerade befindet (Löhne, Rohstoffe, Zulieferverträge usw.). Dieser Betrag erhöht sich in diesem Fall um eine zusätzliche Entschädigung, in der Regel in einer Höhe von 10 %.

Art. 24 - Die verkauften Waren gehen erst dann in das Eigentum des Auftraggebers über, nachdem die geschuldeten Beträge restlos bezahlt sind. Die mit den Waren verbundenen Risiken werden ebenfalls vom Auftraggeber getragen, sobald ihm die Waren zur Verfügung gestellt werden.

Art. 25 - Alle Preise sind exkl. MwSt. sowie der Veröffentlichungsgebühren für das Druckwerk.

Art. 26 - Alle Streitfälle fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte von Antwerpen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE MONTAGE

Art. 27 – Alle anderen als die oben genannten Arbeiten wurden in unserem Angebot nicht berücksichtigt. Diese werden separat in Rechnung gestellt, wobei die verwendeten Materialien hinzugefügt werden.

Art. 28 - Verantwortlichkeit: Die Aufstellung von Reklametafeln mit oder ohne Genehmigung geschieht auf vollständige Verantwortung und eigene Gefahr des Kunden.

Art. 29 - Sturmschäden: Print and Display haftet nicht für Schäden, die eine direkte oder indirekte Folge von Sturm sind. Als Sturm gelten Windgeschwindigkeiten über 75 km/h.

Art. 30 - Montagevoraussetzungen für Transparente und Reklametafeln:

- Der Untergrund ist frei von Steinen und anderen Hindernissen.
- Die Standorte wurden vor der Montage vollständig geräumt.
- Die richtigen Positionen der Versorgungsvorrichtungen werden vom Kunden vorab bestätigt.
- Die Anbringungspunkte sind per Hebebühne einfach zu erreichen.
- Der Kunde hat im Voraus für eine Untersuchung der Wände auf Stabilität zu sorgen.
- Die Struktur der Fassadenverkleidung ist zu vermessen, damit die richtigen Halterungen und Befestigungsmaterialien bestimmt werden können

Art. 31 - Wir können für die Beschaffung eventuell erforderlicher Genehmigungen und die oben genannten Untersuchungen am Aufstellungsort sorgen.